

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Organisation und Abschottung der Statistikstelle gem. § 9 Abs. 2 NStatG

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 08.03.2000, S. 25, bekannt gemacht und ist am 09.03.2000 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 6 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. V. mit §§ 2, 9 Abs. 2 Nds. Statistikgesetz (NStatG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 22. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind dem Amt für Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Liegenschaften, Abteilung Stadtentwicklung (Statistikstelle) übertragen.

für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7, 8 NStatG und, soweit sie Aufgaben nach § 1 Nr. 3, 4 wahrnehmen, § 16 BStatG zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Statistikstelle fort.

§ 2

Die Statistikstelle hat insbesondere die Aufgabe,

1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,
2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 NStatG statistisch aufzubereiten,
3. Einzelangaben, die ihr aufgrund von § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
4. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken übertragenen Aufgaben zu erledigen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
5. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung des Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden.

§ 3

[1]die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie der Statistikstelle zugeordnet sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Sofern sie der Statistikstelle nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit zugewiesen sind, ist der genaue Umfang ihres Einsatzes durch Dienstanweisung des Hauptverwaltungsbeamten festzulegen.

[2]Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder

§ 4

[1]Die Arbeitsplätze der in der Statistikstelle tätigen Personen sind von anderen Organisationseinheiten räumlich getrennt eingerichtet. Die Räume werden durch folgende Maßnahmen gesichert:

- abschließbare Schränke
- räumliche Trennung und Sicherung gegen unbefugten Zutritt durch abschließbare Räume.

[2]Unterlagen, die Einzelangaben enthalten, sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen; außerhalb der Benutzung sind die Unterlagen stets verschlossen aufzubewahren. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 NDSG durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherung zu gewährleisten.

§ 5

Alle erkennbar für die Statistikstelle bestimmten Posteingänge sind ihr unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten. Fehlgeleitete Eingänge sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten; der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

§ 6

Die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung vom 1.1.1991 gilt nur insoweit für die Statistikstelle, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegensteht.



**Satzung der Stadt Delmenhorst über die Organisation und Abschottung
der Statistikstelle gem. § 9 Abs. 2 NStatG**

- 2 -

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 23. Februar 2000
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

